A-1 Selbstbestimmte und gleiche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

Antragsteller*in: Corinna Rüffer (KV Trier), Daniel Köbler (KV Mainz), Matthias Rösch (KV Mainz), Ottmar Miles-Paul (KV Trier), Ursula Hartmann-Graham (KV Mainz-Bingen), Ruth Ratter (KV Bad Dürkheim), Stefan Thome (KV Kaiserlslautern-Stadt), Christian Bayerlein (KV Koblenz), Wolf Buchmann (KV Trier), Angelika Birk (KV Trier), Ruth Jaensch (KV Mainz), Claudia Laux (KV Bernkastel-Wittlich), Ronald Maltha (KV Mayen-Koblenz), Armin Grau (KV Rhein-Pfalz), Sven Dücker (KV Trier), Christoph Weyrath (KV Rhein-Lahn), Melanie Petri (KV Neuwied), Martin Schmitt (KV Mayen-Koblenz), Birgit Alt-Resch (KV Bernkastel-Wittlich), Anne-Marie Heinicke (KV Kaiserslautern-Land), Peter Kallusek (KV Südliche Weinstraße)

Tagesordnungspunkt: 5. Anträge

Inklusion bedeutet eine Gesellschaft, die sich den Menschen anpasst; eine Gesellschaft, die so gestaltet wird, dass jeder und jedem Einzelnen Gleichberechtigung und selbstbestimmte Teilhabe ermöglicht wird. Für Menschen mit Behinderungen ist dieses Recht auf selbstbestimmte und gleiche Teilhabe völkerrechtlich in der UN-Behindertenrechtskonvention seit einem Jahrzehnt verbrieft. Seither hat sich in Deutschland und insbesondere in Rheinland-Pfalz einiges bewegt, aber wir sind noch lange nicht am Ziel.

Wir GRÜNE setzen uns für eine inklusive Gesellschaft ein, in der alle Menschen miteinander leben, lernen, arbeiten und am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbstbestimmt, gleichberechtigt und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer oder seiner Beeinträchtigung zu leben! Der Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile ist dafür eine Grundvoraussetzung. Daher fordern wir schon lange die Ablösung der überholten, aus Fürsorge und Sozialhilfe stammenden Eingliederungshilfe durch ein echtes Bundesteilhabegesetz als modernes Leistungsgesetz.

Doch das geltende Recht der Eingliederungshilfe, das einen großen Teil der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen regelt, stammt größtenteils aus den 1960er und 1970er Jahren. Es enthält Passagen, die nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar sind. Diese Vorschriften ermöglichen es der Verwaltung, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen einschränken.

Stattdessen braucht es ein Teilhabegesetz, das an der UN-Behindertenrechtskonvention, an Selbstbestimmung und Inklusion ausgerichtet ist. Die Unterstützungsleistung muss aus der Sozialhilfe gelöst werden und an den Bedürfnissen derjenigen orientiert werden, die sie benötigen. Zudem muss der Bund sich im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung an den Kosten für die Eingliederungshilfe beteiligen.

Das Bundesteilhabegesetz ist das größte behindertenpolitische Vorhaben seit langer Zeit und eines der bedeutendsten sozialpolitischen Projekte der jüngsten deutschen Geschichte. Die Große Koalition hat damit bei Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden große Hoffnungen und hohe Erwartungen für eine längst überfällige Weiterentwicklung des Teilhaberechts geweckt.

Doch der Gesetzentwurf, den das Bundeskabinett am 28. Juni 2016 beschlossen hat, ist enttäuschend. Er bringt nicht den von Union und SPD angekündigten Systemwechsel, vielmehr ist die Logik der Sozialhilfe nach wie vor bestimmend. Insbesondere für Menschen mit hohem Assistenz- und Unterstützungsbedarf sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten sind sogar Nachteile zu erwarten.

Zudem will der Bund, anders als angekündigt Länder und Kommunen nicht strukturell und dauerhaft bei den Kosten der Eingliederungshilfe entlasten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Rheinland-Pfalz fordern die Landesregierung auf, sich im Bundesrat mit Nachdruck für wesentliche Verbesserungen am Entwurf der Bundesregierung einzusetzen. Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass Art und Umfang der Leistungen aus der Eingliederungshilfe auf dem Niveau des derzeit geltenden Rechts erhalten und echte Fortschritte erzielt werden. Ein gutes Bundesteilhabegesetz muss Inklusion und Selbstbestimmung ermöglichen. Dafür müssen mindestens folgende Punkte erfüllt sein:

1. Für die Leistungsberechtigung muss gelten: Wer Unterstützung braucht, muss diese auch bekommen! Der Kreis der Leistungsberechtigten darf nicht eingeschränkt werden. Auch AusländerInnen ohne Niederlassungserlaubnis oder mit einem befristeten Aufenthaltstitel und Asylsuchende mit Behinderung müssen ein Recht auf Eingliederungsleistungen haben.

2. Der Bund muss sich dauerhaft und der tatsächlichen Entwicklung der Teilhabeleistungen entsprechend für eine dauerhafte Entlastung Länder und Kommunen an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen.

3. Menschen mit Behinderung müssen selbst bestimmen können, wo, wie und mit wem sie leben möchten. Es darf keine Vorschriften geben, mit denen das Wunsch- und Wahlrecht aus Kostengründen beschnitten werden kann und Menschen mit Behinderung beispielsweise gegen ihren Willen in Heime eingewiesen werden können oder dort bleiben müssen. Kosten dürfen – wenn überhaupt – nur dann verglichen werden, wenn die fraglichen Alternativen den gleichen Gestaltungsgrundsätzen folgen. Entscheidendes Kriterium muss der Wunsch des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung sein. Inklusive Leistungen müssen grundsätzlich Vorrang haben.

4. Leistungen der sozialen Teilhabe wie beispielsweise der persönlichen Assistenz dürfen nur dann gemeinsam für mehrere Personen erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten das ausdrücklich wünschen. Es darf nicht möglich sein, einen Menschen mit Behinderung zu zwingen, sich z.B. eine/n AssistenIn mit dem ebenfalls behinderten Nachbarn zu teilen, weil das kostengünstiger wäre.

5. Leistungen der sozialen Teilhabe dienen dazu, die Benachteiligungen aufgrund der Behinderung auszugleichen und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf diese Leistungen. Deshalb müssen Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, ohne dass Menschen mit Behinderung dafür mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen aufkommen müssen.

6. Das Budget für Arbeit muss so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen keine Nachteile gegenüber Ihrem bisherigen Status als Beschäftigte oder Arbeitnehmer_in haben und das in Rheinland-Pfalz erfolgreich entwickelte „Budget für Arbeit“ weiter Wirkung entfalten kann.

7. Der „Verschiebebahnhof“ zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung muss beendet werden. Eine Ausweitung der Diskriminierung behinderter Menschen in

der Pflegeversicherung muss unbedingt verhindert werden. Leistungen der Eingliederungshilfe müssen weiterhin gleichberechtigt neben Pflegeleistungen stehen.

8. Leistungen zur Teilhabe müssen sich daran orientieren, welche Unterstützung behinderte Menschen benötigen (Personenzentrierung) – und nicht daran, ob eine Leistung in Einrichtungen oder außerhalb angeboten wird. Für konsequent personenzentrierte Leistungen sind bundeseinheitliche Kriterien und klare Bedarfsbemessungsverfahren unverzichtbar.

9. Die unabhängige Beratung auf Grundlage des Peer Counseling (Beratung von und für Menschen mit Behinderungen) ist eine große Chance für Selbstbestimmung und Empowerment. Sie darf nicht durch eine Befristung der Bundesförderung eingeschränkt werden.

10. Für eine an Inklusion und Selbstbestimmung ausgerichtete Umsetzung der Teilhabeleistungen brauchen wir eine neue Struktur des Trägers der Eingliederungshilfe. Die schleichende Kommunalisierung führt zu ungleichen und ungerechten Lebensverhältnissen für die Menschen mit Behinderungen in unserem Land. Deshalb brauchen wir eine überregionale Trägerschaft der Eingliederungshilfe in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen – für die Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz.

11. In einem Landesinklusionsgesetz wollen wir die UN-Behindertenrechtskonvention in rheinland-pfälzisches Landesrecht umsetzen und das Bundesteilhabegesetz zusammen mit einer Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes landesrechtlich umsetzen.

Begründung

erfolgt mündlich